

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen der Stadt Steinau an der Straße

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser in den Stadtteilen der Stadt Steinau an der Straße beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Benutzungsregelungen gelten für die im Eigentum der Stadt Steinau an der Straße stehenden Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen

- Bellings,
- Marborn,
- Hintersteinau,
- Rabenstein,
- Sarrod,
- Seidenroth,
- Uerzell

§ 2 Zweckbestimmung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter – nachstehend Benutzer genannt – verbindlich. Mit dem Betreten des jeweiligen Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Veranstaltungen

1. Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen den Einwohnern der jeweiligen Stadtteile, insbesondere den ortsansässigen Verbänden und Vereinen für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Einwohnern und der Durchführung von Familienfeiern sowie von Ortsbeiratssitzungen zur Verfügung. Darüber hinaus können die Gemeinschaftshäuser auch auswärtigen Personen, Vereinen oder Verbänden zur Verfügung gestellt werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinschaftshäuser oder einzelner Räume besteht nicht.
3. Vereinen, Verbänden und Einwohnern der jeweiligen Stadtteile wird der Vorrang vor auswärtigen Bewerbern eingeräumt.
4. Sondertermine haben Vorrang vor Regelterminen.
5. Die Durchführung von Tierschauen ist nicht zugelassen.

§ 4

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Die Gemeinschaftshäuser einschließlich der Einrichtungen werden durch die Stadt Steinau an der Straße verwaltet, welche eine beauftragte Person einsetzt, die auch das Hausrecht in dem jeweiligen Gemeinschaftshaus ausübt.

Beauftragt mit der Verwaltung werden kann sowohl

- der / die jeweilige Ortsvorsteher / in,
- der / die Vorsitzende eines Vereins,
- ein / e Einwohner / in des jeweiligen Stadtteils.

Die Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt ehrenamtlich. Die Zahlung einer besonderen Aufwandsentschädigung ist mit der Übernahme der Tätigkeit nicht verbunden.

2. Für eine Benutzung des jeweiligen Gemeinschaftshauses bedarf es eines Antrages. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Stadt Steinau an der Straße bzw. bei der beauftragten Person einzureichen.
3. Für die Benutzung des jeweiligen Gemeinschaftshauses wird gemäß § 9 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der Stadt Steinau an der Straße einzuzahlen.
4. Bei allen Veranstaltungen ist der jeweilige Benutzer für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Er übt das Hausrecht neben der beauftragten Person der Stadt Steinau an der Straße aus.
5. Das Hausrecht der Stadt Steinau an der Straße hat Vorrang vor dem des jeweiligen Benutzers.

§ 5

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Der Antragsteller gem. § 4 Abs. 2 ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person. Bei Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden ist bei Antragstellung eine verantwortliche Person zu benennen, an die sich die Stadt Steinau an der Straße oder die beauftragte Person jederzeit wenden kann.
2. Die Räumlichkeiten, Austattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der jeweilige Benutzer haftet für jegliche Schäden, die der Stadt Steinau an der Straße durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
3. Die Räume, das Mobiliar und die übrigen Austattungs- und Einrichtungsgegenstände werden in dem für die Nutzung vorgesehenen brauchbaren Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung von deren ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der beauftragten Person anzuzeigen.
4. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Ausstattung oder Einrichtung sowie auf die Benutzbarkeit einzelner Austattungs- und Einrichtungsgegenstände. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien (WC-Papier, Hand- und Geschirrtücher, Reinigungsmittel, Kaffeefilter etc.) sind durch den Benutzer zu stellen.
5. Durch die Veranstaltung entstehender Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
6. Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, sind der beauftragten Person zu melden.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung an vom Benutzer eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Steinau an der Straße keine Haftung.
8. Fundsachen sind der beauftragten Person zu übergeben.
9. Die Benutzer stellen die Stadt Steinau an der Straße sowie die beauftragte Person von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während oder aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.
10. Für Sachschäden am Gebäude, für Beschädigungen der Räumlichkeiten, Ausstattungen und Einrichtungen haftet der Benutzer. Desweiteren sind bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Gläser, Geschirr usw.), wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben werden, in vollem Umfang zu ersetzen. Die Stadt Steinau an der Straße kauft in diesem Fall die zu ersetzenden Gegenstände an bzw. veranlasst die erforderlichen Arbeiten und stellt dem Benutzer die entstandenen Kosten in Rechnung.

11. Das Aufstellen des Mobiliars zu dem vom Benutzer vorgesehenen Zweck ist Sache des Benutzers. Ebenso hat er nach der Nutzung das Mobiliar sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wieder an seinen ursprünglichen Platz zurückzustellen. Den Anweisungen der beauftragten Person der Stadt Steinau an der Straße ist Folge zu leisten.
10. Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die einschlägigen Bestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten bzw. durchzuführen (Auflagen des Bauordnungsamtes bzw. der Feuerwehr sind zu beachten, Streudienst bei Veranstaltungen im Winter ist auf den Zuwegungen zum Gebäude durchzuführen, Glättegefahren durch Nässe (z.B. im Eingangsbereich bei Regen oder Schnee)) ist durch mehrfaches Reinigen des Eingangsbereiches während der Veranstaltung vorzubeugen.
11. Der Benutzer hat in besonderem Maße Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Anwohner des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses zum Schutz vor Lärmbelästigungen aus Anlass der Veranstaltung, insbesondere während der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) zu nehmen. Der Benutzer ist hier auch für die „Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung“ durch kommende oder die Veranstaltung verlassende Besucher verantwortlich.
12. Eine evtl. Vorverlegung der Sperrzeit ist einzuhalten.
13. Mit Strom, Heizung und Wasser ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Für den Verbrauch anlässlich der Veranstaltung werden gemäß § 9 Ziffer 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Bewirtschaftungskosten erhoben.
14. Die Benutzung von Räumen in den Gemeinschaftseinrichtungen zu Turn- und Gymnastikzwecken ist nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle gestattet.
15. Bei Polterabenden gilt die Beschränkung, dass nur die Feier im Dorfgemeinschaftshaus abgehalten werden kann. Der eigentliche Polterabend mit Glas, Keramik usw. darf nicht im oder vor dem Dorfgemeinschaftshaus stattfinden.
16. In den Dorfgemeinschaftshäusern der Stadt Steinau an der Straße gilt **absolutes Rauchverbot**.

§ 6 Reinigung

1. Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind in gereinigtem Zustand (aufgewaschener Boden einschließlich Zugänge innerhalb des Gebäudes, gespültes und in den Schränken eingeordnetes Geschirr, gereinigte Spüle und evtl. benutzte Herde, Kühlschränke, Toiletten usw.) spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an die beauftragte Person vollständig zu übergeben. Bei der Übergabe erfolgt auch die Abnahme der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Festgestellte Mängel werden von der beauftragten Person schriftlich festgehalten. Der Benutzer hat die Mängelmeldung gegenzuzeichnen.

2. Bei verschmutzt übergebenen Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstehenden Reinigungsaufwandes erhoben.
3. Zugänge zum Gebäude sind ggf. von Verschmutzungen und Müll zu säubern.

§ 7 Übertragung des Nutzungsrechtes

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses auf andere Personen, Verbände oder Vereine zu übertragen.

§ 8 Ausschließungsgründe

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadt Steinau an der Straße das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 9 Nutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in den Gemeinschaftshäusern werden folgende Nutzungsentgelte festgesetzt:

	Art der Veranstaltung / Benutzung	Stadtteil	Höhe des Entgelts in €
1.	Öffentliche gewinnbringende Veranstaltungen der Vereine , ausgenommen überregionale Großveranstaltungen Veranstaltungen durch Firmen und Betriebe , bei denen weder Eintritt erhoben wird, kein Verkauf oder keine Ausstellung von Produkten erfolgt, Getränke und / oder Speisen nur unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis ausschließlich an Betriebsmitglieder abgegeben werden	Bellings	100,00
		Hintersteinau	120,00
		Marborn	150,00
		Rabenstein	80,00
		Sarrod	120,00
		Seidenroth	100,00
		Uerzell	80,00
2.	Kommerzielle Veranstaltungen, sowie Nutzung durch Firmen und Betriebe für Veranstaltungen soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt	Bellings	200,00
		Hintersteinau	250,00
		Marborn	300,00
		Rabenstein	150,00
		Sarrod	250,00
		Seidenroth	200,00
		Uerzell	150,00

3. Regelmäßige Vereinsarbeit Training, Gesangsstunden pp., Frauen-, Männer- und Jugendarbeit von Religionsgemeinschaften pro Nutzungseinheit / Tag	Bellings	5,00
	Hintersteinau	5,00
	Marborn	5,00
	Rabenstein	5,00
	Sarrod	5,00
	Seidenroth	5,00
	Uerzell	5,00
4. Andere Veranstaltungen a) Hochzeiten, Silberhochzeiten, Goldene Hochzeiten, Diamantene Hochzeiten, Eiserne Hochzeiten, Taufe, Konfirmation, Goldene Konfirmation, Kommunion, Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr, Familienfeiern, Tröster, Basare	Bellings	100,00
	Hintersteinau	120,00
b) für jede weitere Veranstaltung (u.a. Polterhochzeit, Polterabend, Geburtstage bis zum 40. Lebensjahr)	Marborn	
	kleiner Saal	80,00
	großer Saal	150,00
	Rabenstein	50,00
	Sarrod	100,00
	Seidenroth	100,00
	Uerzell	80,00
	Bellings	150,00
	Hintersteinau	200,00
	Marborn	
	kleiner Saal	120,00
	großer Saal	250,00
	Rabenstein	60,00
	Sarrod	150,00
	Seidenroth	150,00
	Uerzell	100,00
5. Sonstiges Nutzung des Kühlraumes	Hintersteinau	20,00

- Für Sitzungen der Ortsbeiräte, sonstige Veranstaltungen der Stadt Steinau an der Straße sowie für wohltätige Zwecke werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Nutzung überlassen.
- Nach besonderer Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Steinau an der Straße können die Räumlichkeiten den örtlichen Vereinigungen der politischen Parteien und Wählergruppen für Versammlungen, Fraktions- und Vorstandssitzungen zur Benutzung überlassen werden.
- Vereine unter Ziffer 1.3., die sich an der Reinigung und Pflege des Dorfgemeinschaftshauses des jeweiligen Stadtteils beteiligen, wird eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes von 50 % gewährt.
- Für Benutzer von außerhalb des Stadtgebietes Steinau an der Straße erhöhen sich die Nutzungsentgelte nach Ziffer 1.1. bis 1.5. um 25 %.
- Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Stadt Steinau an der Straße an die Benutzer ist für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 und 2 eine Kautions von 300,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, wenn die Voraussetzungen des §§ 5 und 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen der Stadt Steinau an der Straße sowie des Mietvertrages erfüllt sind.

7. Zum Ausgleich der Bewirtschaftungskosten der in § 1 genannten Einrichtungen (Heizung, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung und Strom) wird ein Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

Bewirtschaftungskosten Dorfgemeinschaftshäuser – Stadtteil	Höhe der Pauschale in €
Marborn	40,00
Hintersteinau, Sarrod	35,00
Bellings, Seidenroth, Uerzell	30,00
Rabenstein	25,00

8. Erstreckt sich die Veranstaltung über einen längeren Zeitraum, so wird die Pauschale pro Tag erhoben. Der Tag im Sinne dieser Benutzungs- und Entgelt beginnt jeweils um 10.00 Uhr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Haus- und Benutzungsordnungen der Dorfgemeinschafts- oder Bürgerhäuser außer Kraft.

Steinau an der Straße, den **20. DEZ 2012**

Der Magistrat der
Stadt Steinau an der Straße



Strauch
Bürgermeister